

**Verordnung zur Änderung der  
Gebührenordnung für die Übernahme  
radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Gebührenordnung für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle vom 3. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2020 (Nds. GVBl. S. 400) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen nach § 5 Absatz 4 und 5 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung werden eine Grundgebühr in Höhe von 503 Euro und nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine zusätzliche Gebühr erhoben.

(2)<sup>1</sup>Die zusätzliche Gebühr beträgt für die Übernahme von

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1. festen brennbaren Abfällen  | 180 Euro                    |
|  | je kg,                      |
| 2. festen, nicht brennbaren Abfällen   | 14 418 Euro                 |
|  | je 180-l-Pressstromeimer,   |
| 3. flüssigen, brennbaren Abfällen  | 98 Euro                     |
|  | je kg,                      |
| 4. Abklingabfällen   | 315 Euro                    |
|  | je 60-l-Kunststoffbehälter, |
| 5. konditionierten Konrad-Containern Typ IV<br>mit einem Bruttovolumen von 7,14 m <sup>3</sup> | 333 263 Euro                |
|  | je Container,               |
| 6. konditionierten Konrad-Containern Typ V<br>mit einem Bruttovolumen von 10,9 m <sup>3</sup>  | 486 258 Euro                |
|  | je Container.               |

<sup>2</sup>Mit der Gebühr nach Satz 1 Nr. 2 ist das Bereitstellen der Pressstromeimer abgegolten.

- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 beträgt die zusätzliche Gebühr für die Übernahme von
1. Strahlungsquellen in Form von festen radioaktiven Stoffen, die gasförmige Bestandteile nicht enthalten, mit einer Aktivität von nicht mehr als  $1,80 \text{ E}+07 \text{ Bq}$  und einer Masse von nicht mehr als 3,5 kg 108 Euro  
je Strahlungsquelle,
  2. Strahlungsquellen in Form von festen radioaktiven Stoffen, die gasförmige Bestandteile nicht enthalten und nicht unter Nummer 1 fallen, mit einer Aktivität von nicht mehr als  $1,65 \text{ E}+09 \text{ Bq}$  und einer Masse von nicht mehr als 300 kg 108 bis 10 286 Euro  
je Strahlungsquelle,
  3. Strahlungsquellen in Form von gasförmigen radioaktiven Stoffen oder radioaktiven Stoffen, bei deren Zerfall radioaktive Gase entstehen, mit einer Aktivität von nicht mehr als  $1,00 \text{ E}+06 \text{ Bq}$  und einer Masse von nicht mehr als 3,5 kg 575 Euro  
je Strahlungsquelle,
  4. Strahlungsquellen in Form von  
a) gasförmigen radioaktiven Stoffen oder  
b) radioaktiven Stoffen, bei deren Zerfall radioaktive Gase entstehen,  
die nicht unter Nummer 3 fallen, mit einer Aktivität von nicht mehr als  $8,00 \text{ E}+07 \text{ Bq}$  (Th-232 bis  $1,00 \text{ E}+07 \text{ Bq}$ ) und einer Masse von nicht mehr als 250 kg 575 bis 31 122 Euro  
je Strahlungsquelle,
  5. Bauschutt in Form von festen radioaktiven Stoffen, die gasförmige Bestandteile nicht enthalten, mit einer Aktivität von nicht mehr als  $4,00 \text{ E}+06 \text{ Bq je kg}$  und einer Masse von nicht mehr als 350 kg 74 Euro  
je kg,

- |    |   |                                 |
|----|---|---------------------------------|
| 6. | Bauschutt in Form von radioaktiven Stoffen, bei deren Zerfall radioaktive Gase entstehen, mit einer Aktivität von nicht mehr als 9,00 E+05 Bq je Behälter und einem Volumen von nicht mehr als 200 Litern | 267 Euro<br>je Liter,           |
| 7. | nicht brennbare Flüssigkeiten, wie Chemieabwässer, biologische Abwässer und kontaminierte Lauge, mit einer Aktivität von nicht mehr als 4,00 E+06 Bq je kg und einer Masse von nicht mehr als 150 kg      | 55 bis<br>133 Euro<br>je Liter. |

<sup>2</sup>Bei der Ausschöpfung der Gebührenrahmen nach Satz 1 Nrn. 2, 4 und 7 ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

## Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Begründung

Das Land Niedersachsen ist gesetzlich verpflichtet, für die in seinem Gebiet anfallenden radioaktiven Abfälle aus den Bereichen Medizin, Forschung (einschließlich Schulen) und Technik (d. h. gewerbliche Betriebe ohne kerntechnische Anlagen) eine Landessammelstelle vorzuhalten. Diese schwach- und mittelradioaktiven Abfälle sind bis zur Ablieferung an eine Einrichtung des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle zwischenzulagern.

Zum 01.07.2002 hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) den Betrieb der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen einem privaten Dritten übertragen mit dem Ziel, den sicheren und kostendeckenden Betrieb einer Landessammelstelle zu gewährleisten. Der private Dritte ist die GNS Gesellschaft für

Nuklear-Service mbH (GNS). Das Land Niedersachsen bleibt unbeschadet der betrieblichen Übertragung an die GNS uneingeschränkt verantwortlich und übernimmt auch weiterhin das Eigentum an den Abfällen.

Für die Benutzung der Landessammelstelle Niedersachsen und zur Deckung der Endlagerkosten, der Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der GNS sowie des Verwaltungsaufwands der staatlichen Aufsicht erhebt das Land von den Ablieferungspflichtigen Gebühren und Auslagen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle vom 3. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2020 (Nds. GVBl. S. 400). Die Gebührenordnung ist aus den folgenden Gründen erneut zu ändern:

1. der Bund hat die an ihn abzuführende Endlagerpauschale erhöht,
2. die Stundensätze für die Gebührenbemessung in atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren wurden angepasst.

Der vorstehende Verordnungsentwurf enthält die Anpassungen, die aufgrund einer danach erforderlich gewordenen Neukalkulation der in § 1 der Gebührenordnung bestimmten Gebühren notwendig sind.